

## **Lösungsskizze Besprechungsfall 3 (Polizeirecht)**

**Hinweis:** Es handelt sich im Folgenden um einen Lösungsvorschlag, der zum Teil über das hinausgeht, was in einer Klausur gefordert werden könnte. Der Fall ist angelehnt an eine Entscheidung des VGH Mannheim vom 08.05.2008 (1 S 2914/07). Sie ist in Auszügen abgedruckt in NVwZ-RR 2008, 700 und besprochen in JuS 2009, 170 (*Waldhoff*).

Die Klage des B hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (A) und begründet (B) ist.

### **A. Zulässigkeit der Klage**

#### **I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs**

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein. Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich dies nach § 40 Abs. 1 VwGO. Es müsste sich zunächst um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln, was sich nach der wahren Natur des behaupteten Anspruchs richtet. B wendet sich hier gegen die Beschlagnahme seiner Speicherkarte. Streitentscheidende Normen sind dabei solche des (allgemeinen) Polizeirechts. Diese berechtigen und verpflichten einseitig einen Träger hoheitlicher Gewalt gerade in seiner Funktion als Hoheitsträger und stellen damit nach Maßgabe der modifizierten Subjektstheorie öffentliches Sonderrecht dar. Die Streitigkeit ist auch nicht-verfassungsrechtlicher Art. Fraglich ist, ob eine abdrängende Sonderzuweisung vorliegt. In Betracht kommt vorliegend eine Verweisung an die ordentlichen Gerichte gemäß § 23 EGGVG, wenn die Polizei vorwiegend repressiv zur Strafverfolgung tätig geworden sein sollte. Aus den Angaben im Sachverhalt ergibt sich indes, dass die Beschlagnahme unabhängig von einer möglichen Straftat allein zum Schutz (privater) Rechte der J und damit präventiv erfolgte. Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO ist damit eröffnet.

#### **II. Statthafte Klageart**

Fraglich ist, welche Klageart vorliegend statthaft ist. Grundsätzlich stellt sich die Maßnahme der Polizeibeamten als Sicherstellung mit anschließender Verwahrung nach §§ 26, 27 Nds.SOG dar. Bei dieser Form der Standardmaßnahme handelt es sich jedenfalls dann, wenn sie gegen den Willen des Inhabers der Sache erfolgt, um einen Verwaltungsakt (die anschließende Verwahrung stellt sich nicht als eigenständiger Verwaltungsakt dar, da es insoweit an einem erweiterten Regelungsgehalt fehlt).

Statthafte Klageart für die Überprüfung eines solchen Verwaltungsaktes stellt grundsätzlich die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO dar.

Fraglich ist indes wie es sich auswirkt, dass der B die Speicherkarte mittlerweile zurückerhalten hat. Durch diese Rückgabe hat sich die Sicherstellung erledigt, vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG.<sup>1</sup> Voraussetzung einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO ist jedoch unter anderem, dass der angegriffene Verwaltungsakt noch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Klage besteht und seinen Regelungscharakter nicht verloren hat. Eine Anfechtungsklage ist damit nicht statthaft.

In Betracht kommt jedoch eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO. Danach kann das Gericht auf Antrag aussprechen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, sofern sich ein Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt haben sollte. Das „vorher“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Zeitpunkt der Urteilsverkündung. Voraussetzung ist demnach, dass der Verwaltungsakt sich erst nach Klageerhebung aber noch vor Urteilsverkündung erledigt hat. Laut Sachverhalt hat der B vorliegend bereits am 30.06.2009 Klage erhoben. Die Speicherkarte wurde ihm aber erst „wenige Tage“ nach dieser Klageerhebung zurückgegeben. Damit hatte sich die Sicherstellung also zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht, zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung aber schon erledigt. Die Klage ist damit als Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO (direkt) statthaft.

### **III. Klagebefugnis, 42 Abs. 2 VwGO**

B müsste nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt sein, also geltend machen können durch die angegriffene Maßnahme möglicherweise in eigenen Rechten verletzt zu sein. Diese Voraussetzung gilt auch für die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, da die nachträgliche Erledigung eines Verwaltungsakts nicht zu einer erweiterten Kontrollmöglichkeit des Klägers führen darf. Vielmehr wird die Ausgangsklage fortgesetzt, weshalb deren Zulässigkeitsvoraussetzungen zumindest zum Zeitpunkt der Klageerhebung vorgelegen haben müssen.

Vorliegend war B Adressat einer belastenden polizeilichen Maßnahme, indem er seine Speicherkarte gegen seinen Willen an die Polizei aushändigen musste. Es ist damit nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der B in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG

---

<sup>1</sup> Zitiert wird im Folgenden stets das Bundes-VwVfG, welches mit dem eigentlich einschlägigen Nds. VwVfG aber praktisch identisch ist, vgl. § 1 Nds.VwVfG.

(allgemeine Handlungsfreiheit) verletzt worden ist. Er ist klagebefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO.

#### **IV. Feststellungsinteresse**

Aus § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO folgt, dass eine Fortführung der Anfechtungsklage im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage nur dann möglich ist, wenn der Kläger ein besonderes Feststellungsinteresse aufweist. Danach trifft das Gericht eine solche Feststellung nämlich nur dann, „wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.“ Fraglich ist damit, ob der B vorliegend ein solches Interesse geltend machen kann. Auszuscheiden hat in dieser Hinsicht zunächst eine mögliche Wiederholungsgefahr, da der B laut Sachverhalt nicht geltend gemacht hat, in Zukunft erneut solche Fotos machen zu wollen.

In Betracht kommt hingegen ein mögliches Rehabilitationsinteresse des B wegen der diskriminierenden Wirkung der behördlichen Maßnahme. Erforderlich ist für ein solches Rehabilitationsinteresse indes nicht allein die behauptete Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes. Hinzukommen muss vielmehr auch eine „Bemakelung“ des Betroffenen, die sich aus den Gründen des Bescheids oder den Umständen seines Erlasses ergibt. Allein die Einstufung als polizeirechtlicher Störer ist dafür nicht ausreichend. Es muss vielmehr eine fortwirkende und objektive Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Bürgers vorliegen, die gerade durch den gerichtlichen Ausspruch beseitigt werden kann. Eine solche hat der B allerdings bisher nicht geltend gemacht. Ein Rehabilitationsinteresse ist bei B daher wohl nicht gegeben (a.A. vertretbar).

Zu beachten ist indes, dass sich ein solches Feststellungsinteresse ideeller Art nicht auf eine Rehabilitation in diesem engen Sinne beschränkt. Vielmehr kann auch die Art des Eingriffs, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ein Feststellungsinteresse begründen. Hierzu zählen insbesondere Feststellungsbegehren, die polizeiliche Maßnahmen zum Gegenstand haben. Auch bei einer Beschlagnahme fällt insoweit ins Gewicht, dass auf Grund von deren nur verhältnismäßig kurzer Dauer der gebotene Rechtsschutz in einem Hauptsacheverfahren kaum gewährt werden könnte. So liegt es im Ergebnis auch bei B, so dass dieser vorliegend das notwendige Feststellungsinteresse geltend machen kann.

## **V. Klagegegner, § 78 VwGO**

Die Klage müsste sich auch gegen den richtigen Klagegegner richten. Dies richtet sich für Anfechtungsklagen nach § 78 VwGO. Diese Norm gilt dabei aber auch für die in § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO kodifizierte Fortsetzungsfeststellungsklage, da diese sich als Fortsetzung einer ursprünglichen Anfechtungsklage darstellt. Die Bestimmung des Klagegegners nach anderen Grundsätzen würde ansonsten unter Umständen zu einem wenig sinnvollen Wechsel des richtigen Klagegegners führen.<sup>2</sup>

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist die Klage grds. gegen die Körperschaft zu richten, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (Rechtsträgerprinzip). Etwas anderes gilt allein dann, sofern das Landesrecht vorsieht, dass eine Klage auch unmittelbar gegen die erlassende Behörde zulässig ist (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Niedersachsen hat in § 8 Nds.AG VwGO von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und bestimmt, dass auch Landesbehörden fähig sind am Gerichtsverfahren beteiligt zu sein und eine Anfechtungsklage (und damit auch die Fortsetzungsfeststellungsklage) gegen diese zu richten ist. Polizeibehörden sind nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 Nds.SOG die Polizeidirektionen, die jeweils für ihren Bezirk zuständig sind. Vorliegend ist die Klage daher gegen die Polizeidirektion Göttingen (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 2 Nds.SOG) zu richten.

## **VI. Klagefrist**

B hat die Klagefrist mit seiner umgehend eingelegten Klage eingehalten

**Hinweis:** Eines Widerspruchsverfahrens bedurfte es vorliegend wegen § 8a Nds.AGVwGO nicht.

## **VII. Ergebnis zur Zulässigkeit und Beiladung<sup>3</sup>**

Die Klage des B ist als Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Fraglich ist, ob vorliegend ein Fall der notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 vorliegt. Das wäre der Fall, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Voraussetzung ist insoweit nicht allein ein rechtliches Interesse an der Entscheidung. Vielmehr muss die Entscheidung selbst unmittelbar und zwangsläufig Rechte des Beizuladenden betreffen, indem diese

<sup>2</sup> Siehe auch *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, § 19 Rn. 17.

<sup>3</sup> Bei der Beiladung handelt es sich nicht um eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Unterbleibt also eine notwendige Beiladung wird die Klage dadurch nicht unzulässig. Der Prüfungsstandort ist daher etwas unklar. Es sollte aber deutlich werden, dass die Zulässigkeit von einer Beiladung nicht abhängt. Sie kann daher entweder im Ergebnis der Zulässigkeit mitgeprüft werden oder aber zwischen Zulässigkeit und Begründetheit als eigener Prüfungspunkt aufgenommen werden.

gestaltet, bestätigt, festgestellt, verändert oder aufgehoben werden. Vorliegend betrifft die Fortsetzungsfeststellungsklage die Sicherstellung der Speicherkarte des B. Zwar befindet sich auf dieser Karte das Foto der J. Unmittelbar werden die Rechte der J durch ein Urteil in diesem Verfahren jedoch nicht gestaltet. Die Rechte der J an dem Foto sind vielmehr unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens. Eine Beiladung ist daher nicht notwendig im Sinne des § 65 Abs. 2 VwGO. Angesichts des gleichwohl bestehenden rechtlichen Interesses erscheint sie hingegen als zweckmäßig, so dass das Gericht eine solche vornehmen sollte.

## **B. Begründetheit**

Die Klage des B ist begründet, soweit die Sicherstellung (und anschließende Verwahrung) der Speicherkarte rechtswidrig gewesen ist und den B dadurch in seinen Rechten verletzt hat (§ 113 Abs. 1 4 VwGO).<sup>4</sup>

### **I. Rechtswidrigkeit der Sicherstellung**

Die Sicherstellung war rechtswidrig, wenn sie sich auf keine wirksame Rechtsgrundlage stützen konnte (1) oder formell (2) oder materiell (3) rechtswidrig ergangen ist.

#### **1. Rechtsgrundlage der Sicherstellung**

Als belastender Verwaltungsakt bedurfte die Sicherstellung nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes zunächst einer wirksamen Rechtsgrundlage. Als solche kommt vorliegend § 26 Nds.SOG in Betracht. Dieser gestattet unter anderem die Sicherstellung von Sachen durch die Verwaltungs- und Polizeibehörden. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bestehen nicht.

#### **2. Formelle Rechtmäßigkeit**

Der Verwaltungsakt müsste auch formell rechtmäßig gewesen sein. Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere ob die Polizei vorliegend zuständig war. Denn laut Sachverhalt ist die Polizei nicht im öffentlichen Interesse, sondern ausweislich der ausgestellten Beschlagnahmeverfügung zum „Schutz privater Rechte (KUG)“ eingeschritten. Für den Schutz privater Rechte ist indes zunächst einmal jeder selbst verantwortlich, notfalls müssen hier die ordentlichen Gerichte den notwendigen

---

<sup>4</sup> Zu den Gründen, warum auch bei der Fortsetzungsfeststellungsklage eine ursprüngliche Rechtsverletzung erforderlich ist (was aus dem Wortlaut des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO nicht unmittelbar ersichtlich ist) siehe *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 30 Rn. 17.

Rechtsschutz gewähren; eine Zuständigkeit der Polizei besteht grundsätzlich nur zum Schutz des öffentlichen Interesses. Etwas anderes muss allerdings ausnahmsweise dann gelten, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist oder wenn ohne entsprechende Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Eine solche Ausnahme findet sich daher auch in § 1 Abs. 3 Nds.SOG. Vorliegend erfolgte die Beschlagnahme im Hinblick auf die erst noch zu beantragenden gerichtlichen Maßnahmen der J. Dabei bestand tatsächlich eine besondere Dringlichkeit, da gerade die unbefugte Verfügungsmöglichkeit des B über die Speicherkarte und damit über die Fotografien der J in Rede stand und ohne einen sofortigen polizeilichen Zugriff, unkontrollierte Vervielfältigungen zu besorgen waren. Damit waren die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nds.SOG vorliegend erfüllt, so dass ausnahmsweise eine polizeiliche Zuständigkeit vorlag.

Weitere formelle Mängel sind nicht ersichtlich, insbesondere erfolgte die notwendige Aushändigung der schriftlichen Beschlagnahmeverfügung (§ 27 Abs. 2 S. 1 Nds.SOG).

### **3. Materielle Rechtmäßigkeit**

Fraglich ist, ob die Beschlagnahmeanordnung auch materiell rechtmäßig war. Dies setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Sicherstellung erfüllt waren (a), B als Störer anzusehen ist (b) und die Sicherstellung zudem als verhältnismäßig (vgl. § 4 Nds.SOG) angesehen werden kann (c).

#### **a) Tatbestandsvoraussetzungen der Sicherstellung**

Vorliegend kommt allein eine Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 Nds.SOG in Betracht. Voraussetzung war demnach das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr. Eine Gefahr liegt dabei nach § 2 Nr. 1 a) Nds.SOG bei einer Sachlage vor, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Gegenwärtig ist diese Gefahr dann, sofern die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (§ 2 Nr. 1 b) Nds.SOG). Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates auch die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen.<sup>5</sup> Zu diesen gehört neben Leben,

---

<sup>5</sup> Siehe *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 14. Auflage, § 4 Rn. 3.

Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen auch das durch Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches unter anderem durch das Recht am eigenen Bild konkretisiert wird.

Fraglich ist damit, ob vorliegend bereits eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der J vorlag („bereits begonnen hatte“) oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorstand. § 22 KUG erwähnt – als nach § 33 KUG strafbewehrte – Verletzungshandlung nur die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten. Ob eine solche vorliegend drohte erscheint indes fraglich; vor allem an der Verbreitungsabsicht des B bestehen erhebliche Zweifel. Auch § 201a StGB stellt allein das unbefugte Herstellen von Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Bereich unter Strafe, um den es sich vorliegend aber wohl nicht handelt. Strafrechtliche Relevanz weist das Handeln des B damit nicht auf.

Allerdings ist es in der Literatur und auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass diese Regelungen – schon wegen des fragmentarischen Charakters des Strafrechts – nicht als abschließend eingestuft werden können. Das Nichtvorliegen einer Straftat schließt folglich eine polizeirechtlich relevante Gefährdung oder Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gerade nicht aus. Insoweit kann auch das bloße Herstellen einer Aufnahme einer Person, die sich nicht im persönlichen Rückzugsbereich, sondern in der Öffentlichkeit aufhält, gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstoßen. Denn schon dadurch wird das Erscheinungsbild des Betroffenen in einer bestimmten Situation von seiner Person abgelöst, datenmäßig fixiert und seiner Kontrolle und Verfügungsmacht entzogen, woraus ein Schutzbedürfnis erwächst. Die Feststellung eines unzulässigen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen durch das Anfertigen eines Bildes erfordert dabei eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und eine Güter- und Interessenabwägung der schutzwürdigen Rechtsposition der Beteiligten. Hier ist zunächst zu beachten, dass sich die Anschuldigungen des B gegenüber der J letztlich als haltlos herausgestellt haben. Dass der B tatsächlich eine besondere offizielle Platzreservierung gehabt hat, ist nicht dargelegt worden. Auch ein sonstiges anerkanntes Interesse des B die J zu fotografieren ist nicht ersichtlich. Vielmehr entziehen sich die von ihm geäußerten Vermutungen und Verdächtigungen einer rationalen Bewertung und sind vielmehr Ausdruck eines offensichtlich schon lang anhaltenden psychiatrischen Krankheitsbildes. In einer solchen Situation gewinnt das Interesse der J nicht von einem Unbekannten fotografiert zu werden besonderes

Gewicht. Denn das Verhalten des B stellte sich aus ihrer Sicht – auch ohne nähere Kenntnis des psycho-pathologischen Hintergrunds – so dar, dass die Bandbreite eines allgemein üblichen und verständlichen Vorgangs deutlich überschritten war; es konnte von ihr als unberechenbar, wenn nicht gar als bedrohlich angesehen werden. Damit lag vorliegend eine gegenwärtige Gefahr vor, die durch die Sicherstellung zunächst einmal beendet werden konnte.

#### **b) Störereigenschaft des B**

B hat die Aufnahmen selbst getätigt und damit die Gefahr im Sinne des Polizeirechts unmittelbar und zurechenbar verursacht. Er ist damit als Verhaltensstörer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nds.SOG anzusehen.

#### **c) Ermessen/Verhältnismäßigkeit**

Die Sicherstellung müsste auch ermessensfehlerfrei ergangen sein. In Betracht kommt vorliegend lediglich ein Ermessensfehler in Form der Ermessensüberschreitung durch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt nach § 4 Nds.SOG für alle polizeilichen Maßnahmen. Vorliegend erfolgte die Sicherstellung zum Schutz privater Rechte der J, um ihr die Möglichkeit zu geben, gerichtliche Schritte gegen den B einzuleiten, bevor dieser durch eine mögliche Vervielfältigung „vollendete Tatsachen“ schafft. Die Sicherstellung war auch geeignet, diesen Zweck zu erreichen.

Fraglich ist, ob sie auch als erforderlich angesehen werden kann. Nach § 4 Abs. 1 Nds.SOG muss die Polizei von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige wählen, die den Einzelnen (hier also den B) voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Hier wäre insoweit vor allem an den Erlass einer Verfügung an den B zu denken, die Fotos der J weder zu vervielfältigen, noch sie in sonstiger Weise zu verwenden. Dadurch wäre es dem B möglich gewesen, seine Karte noch weiter zu verwenden und eventuell andere Fotos auf der Karte zu benutzen. Indes wäre eine solche Verfügung an den B offensichtlich mit ganz erheblichen Durchsetzungsproblemen behaftet. Mit dem Besitz der Karte hätte B jederzeit die Möglichkeit auf das Foto der J zuzugreifen. Zudem bestünde die Gefahr, dass B die Karte abhanden kommt, womit eine Verbreitung des Fotos der J dann überhaupt nicht mehr verhindert werden könnte. Eine solche Verfügung stellt sich damit als weit

weniger geeignet dar, so dass die Polizei nicht verpflichtet war, auf eine solche anstelle der Sicherstellung zurückzugreifen.

Zu denken wäre darüber hinaus auch an eine unmittelbare Löschung der Fotos der J auf der Karte des B. Allerdings stellt sich eben aus diesem Grund zum einen die Frage, ob eine solche Löschung tatsächlich als ebenso geeignet angesehen werden könnte angesichts der Tatsache, dass B dann umgehend neue Fotos anfertigen könnte. Die Karte und auch die Kamera wären ja sofort wieder einsetzbar. Darüber hinaus ist auch unklar, ob es sich bei einer solchen Maßnahme überhaupt um eine mildere Maßnahme aus der Sicht des B handelt. Denn das Löschen nimmt Zeit in Anspruch, außerdem müsste er den Polizisten auch die Kamera aushändigen, die dann unter Umständen zur Kontrolle der Löschung alle Bilder auf der Kamera betrachten könnten und wohl auch müssten. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Sicherstellung ergibt sich damit letztlich wohl kein signifikanter Unterschied zur Löschung des Bildes der J, so dass sie als erforderlich angesehen werden kann.

Zuletzt müsste die Sicherstellung auch als angemessen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nds.SOG angesehen werden können. Danach darf eine Maßnahme nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Zweck erkennbar außer Verhältnis steht. Erforderlich ist mithin eine Abwägung der jeweils betroffenen Rechtsgüter (hier also eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts der J auf der einen und dem Eigentumsrecht des B an der Speicherkarte auf der anderen Seite). Dabei ist vor allem zu beachten, dass die Speicherkarte dem B nicht dauerhaft entzogen werden sollte. Zudem kann die Kamera mit einer weiteren Karte unproblematisch weiterhin genutzt werden. Andererseits wäre eine möglicherweise unzulässige Vervielfältigung des Fotos der J – auch durch ein Einstellen im Internet – im Nachhinein kaum mehr korrigierbar. B könnte dann zwar das Foto auf seiner Speicherkarte löschen. Die Abzüge und Kopien im Internet bleiben dann aber gleichwohl und zwar möglicherweise gar über Jahre bestehen, ohne dass dem von Seiten des B oder der J wirksam und vor allem mit letzter Sicherheit begegnet werden könnte. Angesichts dieser Ausgangssituation erscheint die Sicherstellung damit im Ergebnis auch als angemessen.

Mit der Rückgabe der Speicherkarte in Absprache mit J genügt die Polizei auch der Vorgabe des § 4 Abs. 3 Nds.SOG wonach Maßnahme nur solange zulässig ist, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. J hat durch ihr Einverständnis zum Ausdruck gebracht, dass eine Sicherstellung der Karte zum Schutz

ihrer Rechte nicht mehr nötig ist, weshalb die Karte – wie auch geschehen – zurückzugeben war.

## **II. Ergebnis zur Begründetheit**

Die Sicherstellung war rechtmäßig, die Fortsetzungsfeststellungsklage ist daher unbegründet.

## **C. Gesamtergebnis**

Die Klage des B ist zwar zulässig aber unbegründet.